

// Auf den Punkt gebracht.

Änderungen durch die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ab Juni 2026: Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen müssen

→ [mehr dazu auf Seite 8](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ **Kontakt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Veränderungen gehören zum unternehmerischen Alltag – rechtlich, organisatorisch und technisch. Umso wichtiger ist es, Entwicklungen frühzeitig einzuordnen und daraus praktische Schritte für den Alltag abzuleiten.

In unserem Leitartikel geht es diesmal um die EU-Entgelttransparenzrichtlinie, die Arbeitgeber künftig stärker in die Pflicht nimmt. Transparenz bei Vergütung, nachvollziehbare Gehaltsstrukturen und eine frühzeitige Vorbereitung werden damit für viele Unternehmen noch wichtiger.

Auch aus unserer Kanzlei gibt es eine praktische Neuerung: Für technische, organisatorische und allgemeine Anliegen steht Ihnen ab sofort unser zentrales Service-Postfach service@klein-partner.com zur Verfügung. Damit möchten wir Ihre Anliegen schneller zuordnen und die Zusammenarbeit weiter vereinfachen. Fachliche steuerliche Fragen bleiben selbstverständlich weiterhin bei Ihren gewohnten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und stehen Ihnen bei Fragen wie immer gerne zur Verfügung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Serviceanliegen jetzt zentral an uns senden **03**

SHORTNEWS:

Tariffbegünstigte Betriebsaufgabe nur durch ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung **04**

Betriebsprüfung und Steueroasen: Worauf Unternehmen jetzt achten sollten **04**

Auswärtstätigkeit: Bei der Einkommensteuer nur Verpflegungspauschalen, bei der Umsatzsteuer Vorsteuer aus tatsächlichen Kosten **04**

Auch Aufwand für kurzfristig angemietete Unterkünfte kann der Hinzurechnung unterliegen **04**

NEWS:

Vorsteuerabzug bei langjähriger und umfassender Immobiliensanierung **05**

TOPTHEMA:

Praktisches Gewerbesteuerrecht: Keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG bei Erfassung als Herstellungskosten **07**

NEWS:

Änderungen durch die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ab Juni 2026: Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen müssen **08**

(Steuer)Sparideen für berufliche Fahrtkosten **09**

Sanierungsklausel: Bundesfinanzministerium mit neuen Details **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Serviceanliegen jetzt zentral an uns senden

Ein zentraler Servicekanal für alles Organisatorische und Technische – genau dafür steht ab sofort unser Postfach **service@klein-partner.com**.

Damit möchten wir die Zusammenarbeit für Sie einfacher machen. Wenn es um technische, organisatorische oder allgemeine Anliegen geht, können Sie sich künftig direkt an dieses zentrale Postfach wenden. Ihr Anliegen wird intern gezielt zugeordnet und an die passende Stelle weitergegeben. Sie müssen also nicht mehr überlegen, wer bei uns im Haus im Einzelfall zuständig ist.

Wofür ist das Service@-Postfach gedacht?

Das Postfach ist zum Beispiel für technische Fragen rund um DATEV-Cloud-Anwendungen gedacht, etwa bei fehlendem oder nicht funktionierendem Zugriff auf DATEV Unternehmen online, Unterstützung beim DATEV SmartLogin, Apps oder Anmeldeproblemen. Auch die Anlage oder Änderung von Benutzerrechten, neue Benutzerinnen und Benutzer, organisatorische Fragen, Terminabstimmungen oder Stammdatenänderungen wie Adresse,

Ansprechpartner, Bankverbindung oder Kommunikationsdaten können Sie zentral an **service@klein-partner.com** senden.

Wichtig bleibt die klare Abgrenzung: **Fachliche steuerliche Fragen** richten Sie bitte weiterhin an Ihre gewohnten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Das Service@-Postfach ist ausdrücklich unser zentraler Kanal für technische, organisatorische und allgemeine Anliegen. So wird die Kommunikation einfacher, schneller und transparenter.

Warum das DATEV-Konto jetzt wichtig wird

Auch bei DATEV verändert sich derzeit die Art der Anmeldung. Das DATEV-Konto wird zunehmend zum zentralen Identitätsnachweis für DATEV-Cloud-Anwendungen. Neue Anwendungen nutzen dieses Verfahren bereits; weitere Anwendungen werden schrittweise umgestellt.

Für viele Nutzerinnen und Nutzer bedeutet das: DATEV SmartLogin und DATEV SmartCard bleiben wichtig, müssen aber zunehmend mit dem persönlichen DATEV-Konto

verknüpft werden. DATEV stellt dafür den DATEV-Konto-Assistenten bereit, über den SmartLogin oder SmartCard mit dem DATEV-Konto verbunden werden können.

Die Anmeldung nähert sich damit Verfahren an, die viele bereits aus anderen Cloud-Umgebungen kennen: persönliches Konto, E-Mail-Adresse, Passwort und – zur zusätzlichen Absicherung – ein zweiter Faktor, zum Beispiel über eine Authenticator-App.

Unser praktischer Hinweis: Prüfen Sie das Thema möglichst frühzeitig und nicht erst dann, wenn der Zugriff dringend benötigt wird. (...)



Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

H/M/K

Lesen Sie die Artikel online weiter!

Möchten Sie mehr erfahren?
Mit einem Klick auf die Links gelangen Sie zu dem Bereich "News" auf unserer Internetseite.

→ [Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Tarifbegünstigte Betriebsaufgabe nur durch ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung

Wer seinen Betrieb verpachtet, kann den Zeitpunkt einer steuerlichen Betriebsaufgabe selbst bestimmen. Das Finanzgericht des Saarlands hat nun entschieden, dass eine ausdrücklich erklärte Betriebsaufgabe auch dann wirksam sein kann, wenn der Betrieb später überraschend wieder aufgenommen wird.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Betriebsprüfung und Steueroasen: Worauf Unternehmen jetzt achten sollten

Ab 2027 gelten neue Größenklassen für Betriebsprüfungen. Gleichzeitig verschärft der Gesetzgeber die steuerlichen Regeln für Geschäfte mit bestimmten Staaten.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Auswärtstätigkeit:

Bei der Einkommensteuer nur Verpflegungspauschalen, bei der Umsatzsteuer Vorsteuer aus tatsächlichen Kosten

Unternehmer können ihre Verpflegungskosten auf „Dienstreisen“ bei der Einkommensteuer nur über Verpflegungspauschalen absetzen. Was vielen nicht bekannt ist: Aus ordnungsgemäßen Rechnungen über eigene Verpflegungskosten lässt sich der Vorsteuerabzug herausholen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Auch Aufwand für kurzfristig angemietete Unterkünfte kann der Hinzurechnung unterliegen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Kosten für kurzfristig angemietete Mitarbeiterunterkünfte der Gewerbesteuerhinzurechnung unterliegen können. Damit verschärft er die Rechtslage insbesondere für überregional tätige Firmen mit Mitarbeitern an wechselnden Einsatzorten.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Vorsteuerabzug bei langjähriger und umfassender Immobiliensanierung

Der Vorsteuerabzug für den Bau oder die umfassende Sanierung von Immobilien richtet sich nach der sogenannten Verwendungsabsicht. Da diese eine innere Tatsache ist, kommt es oft zum Streit mit der Finanzverwaltung über das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn sich die Bau- oder Renovierungsphase über viele Jahre hinzieht, wenn die spätere tatsächliche Nutzung von der behaupteten Verwendungsabsicht abweicht oder wenn das Bauprojekt nicht zum Abschluss geführt wird ("erfolgloser Unternehmer"). Der BFH hatte nun über den – nicht ganz alltäglichen – Fall der langjährigen Sanierung einer Burg zu entscheiden (BFH 9.7.25, XI R 32/22). Und es gibt durchaus positive Nachrichten zu vermelden.

1. Die Sanierung einer Ritterburg – ein exotischer Fall, aber mit Breitenwirkung

Auch wenn die Sanierung einer Burg eher exotisch anmutet, lässt sich aus der Entscheidung des BFH in der Praxis für viele Fälle "Honig saugen". Das Verfahren ist nämlich für alle Sachverhalte von Interes-

se, bei denen sich eine Bau- oder Renovierungsphase über mehrere Jahre erstreckt. Und vor allem ist die Entscheidung für die Sanierung von denkmalgeschützten Objekten wichtig, bei denen der Bauherr vielleicht auch aus persönlichen bzw. familiären Gründen hohe Aufwendungen tätigt und sich die Investition – wenn überhaupt – nur aufgrund von Zuschüssen trägt. Um es vorwegzunehmen: Der BFH hat den Vorsteuerabzug im Besprechungsfall dem Grunde nach gewährt; das Urteil enthält zahlreiche positive Aspekte.

2. Sachverhalt

Der Kläger ist Inhaber einer denkmalgeschützten Burg, die er umfassend sanieren und modernisieren ließ. Zur Realisierung der Gesamtmaßnahme, die überwiegend durch Fördermittel und Spenden finanziert werden sollte, war ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Die Konzeption sah vor, die Burg bzw. deren Anbau größtenteils umsatzsteuerpflichtig zu nutzen, u. a. als Gästehaus für Tagungsteilnehmer. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Cornelius Kucharczyk
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)



// Auf den
Punkt
gebracht.



Praktisches Gewerbesteuerrecht:

Keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG bei Erfassung als Herstellungskosten

Sachbearbeiter und Prüfer der Finanzämter suchen gezielt nach Betriebsausgaben für Schuldzinsen, Mieten und Pachten sowie Lizenzen. Das Ziel ist klar: Es sollen Betriebsausgaben lokalisiert werden, die bislang dem Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 GewStG nicht anteilig zugerechnet wurden. Doch werden solche Kosten bei den Herstellungskosten von Anlage- oder Umlaufvermögen berücksichtigt, dann ist die anteilige Hinzurechnung tabu. Das verdeutlicht ein aktuelles Urteil des FG Thüringen.

Grundsätze zur Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d GewStG sind bei Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn aus Gewerbebetrieb anteilig die Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, wieder hinzuzurechnen. Nach dem Einleitungssatz des § 8 Nr. 1 GewStG sind solche Miet- und Pachtzinsen jedoch nur dann hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns "abgesetzt" worden sind.

Weitere Abgrenzung: Die gemieteten bzw. gepachteten Wirtschaftsgüter müssten bei fiktiver Annahme der Eigentümerstellung des Steuerpflichtigen zu dessen Anlagevermögen gehören (siehe dazu BFH 8.12.16, IV R 55/10 und BFH 25.7.19, III R 22/16).

Danach ergibt sich in der Praxis folgender Prüfmechanismus:

- Frage 1: Wurden die Miet- und Pachtzinsen bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt? Liegen also abziehbare Betriebsausgaben vor?

- Frage 2: Wären die gemieteten bzw. gepachteten Wirtschaftsgüter beim Mieter bzw. Pächter als Anlagevermögen zu berücksichtigen?

Können beide Fragen mit ja beantwortet werden? Dann erfolgt eine Hinzurechnung.

Kann nur eine Frage mit ja beantwortet werden? Dann erfolgt keine Hinzurechnung.

Keine Hinzurechnung bei Berücksichtigung als Herstellungskosten

Im Umkehrschluss zum Einleitungssatz des § 8 Nr. 1 GewStG, der eine Hinzurechnung nur vorsieht, wenn Miet- und Pachtzinsen "abgesetzt" worden sind, ist die gewerbesteuerliche Hinzurechnung tabu, wenn die Miet- und Pachtzinsen in die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts eingegangen sind (FG Thüringen 5.2.26, 1 K 183/22; Rev. beim BFH zugelassen).

In ihrer Urteilsbegründung haben die Richter des FG Thüringen folgende interessante Aussagen getätigt:

Beispiel 1

In einem Unternehmen werden zur Herstellung von Produkten Werkzeuge und Maschinen angemietet. Die Miet- und Pachtzinsen werden in die Herstellungskosten dieser Produkte einbezogen. Am Bilanzstichtag sind alle Produkte noch nicht verkauft.

Folge: Da die Produkte noch nicht verkauft sind, kann anhand der in der Bilanz aktivierten Herstellungskosten nachvollzogen werden, dass die Miet- und Pachtzinsen in die Herstellungskosten eingeflossen sind. Eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1d GewStG scheidet deshalb aus. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Vanessa Dick
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Änderungen durch die EU-Entgelttransparenzrichtlinie ab Juni 2026:

Lohngerechtigkeit und Entgelttransparenz – Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer wissen müssen

Faire Bezahlung von Männern und Frauen bei gleicher Leistung ist eine Frage der Gerechtigkeit. Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) fördert bereits seit Juli 2017 die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern bei gleicher bzw. gleichwertiger Arbeit. Bis zum 7.6.2026 muss allerdings die EU-Entgelttransparenzrichtlinie (EU 2023/970 v. 10.5.2023, ABI L 132) in deutsches Recht umgesetzt werden, die die Transparenzanforderungen für Arbeitgeber nochmals verschärft. AStW erklärt, was hierbei zu beachten ist.

Was regelt das Entgelttransparenzgesetz?

Das Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) wurde 2017 in Deutschland eingeführt, um geschlechtsbezogene Lohnungleichheit zu bekämpfen und damit einen Beitrag für mehr Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im Berufsleben zu leisten. Das Gesetz verpflichtet

Arbeitgeber, die Gehaltsstrukturen in ihren Unternehmen offenzulegen. Beschäftigte sollen so besser erkennen können, ob sie fair bezahlt werden.

Praxistipp: Das für Entgelttransparenz zuständige Bundesministerium hat auf seinen Internetseiten umfangreiche Informationen zu Einzelheiten der Entgelttransparenz und Lohngleichheit zur Verfügung gestellt, [gehezu.link/q9u](https://www.link/q9u).

Zur Förderung der Transparenz schafft das EntgTranspG eine klare Rechtsgrundlage für das Entgeltgleichheitsgebot. Es enthält folgende Bausteine:

- **Individueller Auskunftsanspruch:** Arbeitgeber mit mehr als 200 Beschäftigten müssen auf Anfrage erläutern, nach welchen Kriterien sie entlohnt werden. Den Auskunftsanspruch können Beschäftigte seit Januar 2018 geltend machen. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

David Scherf

Personalmanager

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

(Steuer)Sparideen für berufliche Fahrtkosten

Das Tanken des privaten Pkws wird derzeit für viele Berufspendler zu einer erheblichen finanziellen Belastung. Seit Wochen steigen die Preise für Benzin und Diesel. Ein Grund, um nach Ideen zu suchen, um entweder Steuern zu sparen oder finanziell entlastet zu werden. Ein erster Schritt erfolgte ab 1.5.2026. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Energiesteuer auf Diesel und Benzin für zwei Monate gesenkt.

Befristete Senkung der Energiesteuer für Kraftstoffe im Straßenverkehr

Seit dem 1.5.2026 ist der Energiesteuersatz für Benzin und Diesel gesunken. Diese Neuregelung soll auf zwei Monate befristet werden, also vom 1.5.2026 bis zum 30.6.2026. Kleiner Wermutstropfen: Die Mineralölkonzerne sind nicht dazu verpflichtet, die Senkung der Energiesteuer an den Endverbraucher weiterzugeben. Gibt ein Mineralölkonzern die Steuersenkung 1 : 1 an seine Kunden weiter, winkt eine Preissenkung je Liter Benzin oder Diesel von 17 Cent.

Hinweis: Im Portal des BMF wurden am 15.4.2026 "Fragen und Antworten zur

befristeten Senkung der Energiesteuer für Kraftstoffe im Straßenverkehr" veröffentlicht.

Fahrgemeinschaft gründen

Wer weit entfernt von seinem Beschäftigungsort wohnt und für den das Homeoffice keine Option ist, der sollte mit Nachbarn und Kollegen, die in etwa denselben Arbeitsweg haben, eine Fahrgemeinschaft gründen. Wird abwechselnd gefahren, spart man sich Tankkosten.

Steuerlicher Clou: Auch als passiver Mitfahrer kann man übrigens die Entfernungspauschale von 0,38 EUR je Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Dasselbe gilt auch bei Ehegattenfahrgemeinschaften. Auch hier ist die Geltendmachung bei jedem Partner möglich. Derjenige, der nicht selbst fährt, muss allerdings die Obergrenze von 4.500 EUR pro Jahr beachten. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Angela Sülberg
Dipl. Kauffrau

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Sanierungsklausel: Bundesfinanzministerium mit neuen Details

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur Sanierungsklausel finalisiert. Nun gibt es Regeln, unter welchen Voraussetzungen steuerliche Verlustvorträge trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels erhalten bleiben können.

Verlustuntergang

Grundsätzlich schreibt das Körperschaftsteuergesetz vor, dass Verlustvorträge „untergehen“, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden (§ 8c Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz [KStG]).

Sanierungsklausel

Ausnahmsweise gilt der Verlustuntergang nicht, wenn der Anteilserwerb der Sanierung der Körperschaft dient (§ 8c Abs. 1a KStG). Im nun vorliegenden Schreiben erläutert das Bundesfinanzministerium detailliert, wann ein Beteiligungserwerb „zum Zwecke der Sanierung“ vorliegt, welche Anforderungen an die Sanierung gestellt werden, wie die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten werden müssen und wann die Begünstigung womöglich rückwirkend entfällt.

Sanierungsbedürftigkeit

Sanierungsbedürftig ist die Körperschaft, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung droht oder bereits eingetreten ist. Es zählen also nur echte Krisensituationen.

Sanierungsfähigkeit

Die Gesellschaft muss noch „zu retten“ sein. Sanierungsfähig ist die Körperschaft, wenn im Zeitpunkt der Vornahme der Maßnahme(n) objektiv betrachtet die Möglichkeit besteht, die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen oder zu verhindern. Der Erwerb leerer „Verlustmäntel“ ohne wirtschaftliche Zukunftsperspektiven reicht nicht zur Verlustwahrung.

Sanierungsmaßnahmen

Sanierungsg geeignet sind die Maßnahmen, wenn sie nicht im Rahmen einer objektiven Vorausschau ungeeignet scheinen, das Unternehmen zu erhalten und wieder ertragsfähig zu machen. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Wolfsroboter gegen Bärenangriffe werden knapp

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Experiment zeigt: Menschen überschätzen die Kompetenzen von KI-Systemen

Angeblich soll mit dem Aufstieg von LLM-KI-Systemen die nächste industrielle Revolution gestartet sein. Doch Forscher der kanadischen University of Waterloo und des University College London fanden heraus, dass Menschen die Antworten von KI-Systemen, was Richtigkeit angeht, durchaus überschätzen. Denn dass die Systeme (noch?) fehleranfällig und unsicher sind, lässt sich nicht leugnen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Navigieren im All: Ein Algorithmus findet die optimale Route

Damit Raumsonden möglichst effektiv (das bedeutet: zeit- und treibstoffsparend) im All fliegen können, müssen ihre Routen zwischen Asteroiden genau berechnet werden. Aufgrund der andauernden Bewegung der Himmelskörper ist allerdings ständiges Nachberechnen notwendig. Ein Forschungsteam der Universität Bielefeld hat nun einen rechnerischen Ansatz entwickelt, mit dem sich die Wege zwischen mehreren Asteroiden optimal bestimmen lassen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Ungeplantes Geoengineering: Aufbau von Starlink & Co. mit Folgen für Atmosphäre

Jahr für Jahr werden immer mehr Raketen in den Erdborbit geschossen. Nicht wenige davon tragen Starlink-Satelliten, die weltweit für schnelles Internet sorgen sollen. Es zeigt sich jedoch, dass der Ausstoß beim Start der Raketen das Klima 500-mal stärker belastet, als der von Fahrzeugen oder Kraftwerken. Und schon jetzt sollen diese Raketenstarts mehr als die Hälfte des weltweit genutzten Raketentreibstoffs verbrauchen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: wichayada - stock.adobe.com, Seite 4: florynstudio3 - stock.adobe.com, Seite 5: Cyril PAPOT - stock.adobe.com, Seite 7: SOMKID - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: SMZahid - stock.adobe.com, Seite 10: www.lipik.com.ua, Seite 6: SOMKID - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de